

Heitkamp Stahlhandel GmbH & Co. KG

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Unter Bezugnahme auf § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass wir zur rationellen Arbeitserledigung Daten zur Person unserer Kunden speichern.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sonstige Nebenleistungen geschehen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Ware gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen – insbesondere, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Angaben in Musterbüchern, Preislisten, Prospekten (Zeichnungen, Beschreibungen, Maße, Gewichte, Abbildungen usw.) einerlei, ob sie von uns oder unseren Lieferanten veranlasst sind, sind nicht verbindlich. An Modellen, Zeichnungen und sonstigen Entwürfen behalten wir Eigentum und Urheberrecht.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein. Die bestätigten Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Bei Geschäften mit Kaufleuten gelten grundsätzlich die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten ebenfalls, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll. Bei Geschäften mit Kaufleuten sind wir berechtigt die Preise zu ändern, wenn die für den Preis maßgeblichen Kostenfaktoren sich geändert haben oder der Lieferant nachweislich seine Preise erhöht hat. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten gilt dies nur, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.
2. Sämtliche Zahlungen haben - ohne Skontoabzug - in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage netto nach Rechnungsdatum fällig.
Soweit ein Skontoabzug zugestanden ist kann dieser nur beansprucht werden, wenn alle früheren Rechnungen ausgeglichen sind. Basis für die Skontoerrechnung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. zuzüglich Umsatzsteuer. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Soweit er kein Kaufmann ist, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insofern zu, als es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Unsere Beauftragten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkassovollmacht oder bei Vorlage der von uns ordnungsgemäß quittierten Rechnung zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt.
5. Bei Überschreiten des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz, sowie gemäß §288(5) BGB eine Verzugspauschale in H.v. 40,00 €, soweit der Schuldner kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

6. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und das SEPA-Lastschriftmandat gem. Ziff. A III 7 widerrufen.

Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers, die sonstigen Lagerstellen, die Baustelle usw. zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt und befristet sind.

III. Eigentumsvorhalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. a) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. der Ziff. 1.
b) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden einschließlich Mehrwertsteuer bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Weiterverkaufswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung der Ware, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziff. 4 und 5 entsprechend.

7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in dem Ziff. A II 6 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Zum Verkauf und zur Abtretung einer Forderung aus der Weiterveräußerung an eine Factoring-Bank ist der Käufer nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 % sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unterrichten.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für uns ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk. Bei Lieferungen ab Lager das Lager. Erfüllungsort für den Käufer ist Wesel. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – für beide Vertragsteile Wesel.

Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Wir können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben.

B. Ausführen der Lieferungen

I. Lieferunternehmen

Die Wahl unserer Vorlieferanten steht uns frei.

II. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser oder des Vorlieferanten Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
2. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Bei teilweisem Verzug ist der Käufer, wenn deshalb die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, berechtigt, von dem gesamten Vertrag zurück zu treten.

Erwächst dem Käufer wegen einer Verzögerung, die in Folge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ v. H. für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 5 v. H. desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu fordern, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften.

3. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir nicht einzustehen.

III. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Unterlieferer eintreten.

IV. Güte, Maße und Gewichte

- 1.** Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen und Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.
- 2.** Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch die Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte und Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis 2 v. H. können nicht gerügt werden.

In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewichten berechneten Waren unverbindlich. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

- 3.** Wir sind berechtigt, die vereinbarte Auftragsmenge bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten. Größere Abweichungen von der Auftragsmenge begründen Ansprüche des Käufers nur hinsichtlich des Teils, der über diese 10%ige Abweichung hinaus geht.

V. Versand und Gefahrübergang

- 1.** Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.
- 2.** Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Tagen, abgerufen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden oder die Rechte aus Ziff. 3 geltend zu machen.
- 3.** Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen – notfalls im Freien – einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- 4.** Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Kosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 5.** Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handels- oder branchenüblich, liefern wir unverpackt. Für Verpackung, Schutz- oder Transportmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden gemäß § 4 VerpackV zurück genommen.

6. Versicherung gegen Transportschaden, Transportverluste und Bruch geschieht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten. Schadensmeldungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu erstatten und schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen. Offensichtliche Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort beim Eintreffen der Sendung durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden. Ansprüche wegen der Schäden gegen Dritte sind auf Verlangen an uns abzutreten.
7. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
8. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeuten Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Fahrzeug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu geschehen.

VI. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Versendung.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
3. Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen, berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und vergüten den Gegenwert oder liefern und unserer Wahl an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Statt dessen können wir auch den Minderwert ersetzen oder nachbessern.
5. Kommen wir der Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so stehen dem Käufer die Rechte aus B II 2 zu.
6. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
7. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort bzw. nach Meldung der Versandbereitschaft, sofern im Einzelfall keine anderen Fristen vereinbart sind.
8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
9. Weitere Ansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.
10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
11. Verhandlungen über Beanstandungen bedeuten keinen Verzicht auf den Einwand der verspäteten oder unbegründeten Mängelrüge.

C. Haftung

- I.** Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach dem in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern – bei Geschäften mit Kaufleuten – Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Geschäftsführers oder der leitenden Angestellten – bei Geschäften mit Nichtkaufleuten – auch sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nicht vorliegen.
- II.** Sofern nicht die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist, verjähren sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer.

D. Sonstiges

I. Teillieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, nachdem wir dem Käufer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehend zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

II. Abschlussüberschreitung

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wir können den Überschuss auch zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

- III.** Vorstehend getroffene Sonderregelungen für Kaufleute gelten nur, wenn der Vertrag zum Betriebe des Handelsgewerbes des Kaufmanns gehört, anderenfalls gelten die Vorschriften für Nichtkaufleute.

IV. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

HEITKAMP STAHLHANDEL GMBH & CO. KG

Fassung: 01.01.2016